

# NW\_GERICHTE VA 25 21 vom 6. Oktober 2025

NW Gerichte, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_VA 25 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA_25_21)

FR: NW\_GERICHTE VA 25 21 du 6 octobre 2025

IT: NW\_GERICHTE VA 25 21 del 6 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Letztinstanzliche Entscheide einer Nidwaldner Verwaltungsbehörde – worunter der Regierungsrat Nidwalden fällt (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 2 VRG [NG 265.1]) – können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden angefochten werden (Art. 89 Abs. 1 VRG). Zuständig ist die Verwaltungsabteilung, die in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 31 i.V.m. Art. 33 Ziff. 3 und Art. 38 Abs. 1 GerG [NG 261.1]). Die Beschwerdeführerin hat gegen den Beschluss des Regierungsrates Nidwalden (RRB) Nr. 364 vom 10. Juni 2025 Beschwerde erhoben. Darin wurde ihre Beschwerde gegen eine Verfügung des Beschwerdegegners abgewiesen, mit welcher wiederum ihr Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgewiesen und sie angewiesen worden war, die Schweiz zu verlassen (BF-Bel. 1). Das Verwaltungsgericht Nidwalden ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig.

### E. 1.2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer formell und materiell beschwert ist, d.h. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 70 Abs. 1 VRG [NG 265.1]). Im vorinstanzlichen Verfahren wurde die Beschwerde der Beschwerdeführerin kostenfällig abgewiesen. Das bedeutet, dass der Entscheid des Beschwerdegegners, wonach die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin nicht verlängert wird und sie die Schweiz verlassen muss, bestehen blieb. Die Beschwerdeführerin hat somit am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, womit sie zur vorliegenden Beschwerde berechtigt ist.

### E. 1.3

Die Beschwerde ist binnen 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheides einzureichen (Art. 71 Abs. 1 VRG). Der angefochtene Entscheid ging am 12. Juni 2025 bei der Beschwerdeführerin ein (BF-Bel. 1 f.). Die 20-tägige Frist endete damit am 2. Juli 2025. Die an diesem Tag eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde erfolgte somit fristgerecht (amtl. Bel. 1).

### E. 1.4

Nachdem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die übrigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten und in der Sache zu entscheiden (vgl. Art. 54 f. VRG). 2. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen gerügt werden, wobei Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens ebenfalls als Rechtsverletzung gelten

(Art. 90 VRG). Da das Verwaltungsgericht als einzige richterliche Behörde im innerkantonalen Verfahren eingesetzt ist, können sich die Beschwerdeführer auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt (Art. 110 BGG). Die Parteien sind nach Massgabe des kantonalen Verfahrensrechts verpflichtet, Anträge zu stellen und in tatsächlicher Hinsicht

## **E. 4**

### **■ 13**

#### **E. 4.1**

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2; Art. 116 Abs. 3 VRG).

#### **E. 4.2**

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.■ bis Fr. 7'000.■ (Art. 17 PKoG). Die Gerichtsgebühr für den vorliegenden Entscheid wird angesichts des Umfangs der Prozesshandlungen sowie des Zeitaufwands für die

#### **E. 4.3**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine (Umtriebs-)Entschädigung (Art. 123 Abs. 2 VRG e contrario i.V.m. Art. 30 PKoG). Dem am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird keine ebenfalls Parteientschädigung zugesprochen (Art. 123 Abs. 4 VRG).

## **E. 5**

■ 13 ausreichend zu begründen, was folglich die Anwendung des Rügegrundsatzes nicht ausschliesst (BERNHARD EHRENZELLER, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 8 und N. 17 ff. zu Art. 110 BGG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht können die Parteien und die Vorinstanz neue Tatsachen geltend machen und sich auf neue Beweismittel berufen (Art. 91 Abs. 1 VRG). Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen, die Sache zu entscheiden oder zum neuen Entscheid an die zuständige Instanz zurückzuweisen (Art. 88 Abs. 2 VRG). Die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge können die Parteien hingegen nicht ausdehnen oder inhaltlich anpassen (Art. 91 Abs. 2 VRG). Das Verwaltungsgericht darf über die zur Sache gestellten Parteianträge nicht hinausgehen (Art. 94 VRG). Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz müssen die Migrationsbehörden den rechtserheblichen Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen feststellen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_362/2021 vom 20. September 2021 E. 3.1). Die Parteien unterliegen allerdings in ausländerechtlichen Bewilligungsverfahren bei der Sachverhaltsermittlung einer Mitwirkungspflicht (Art. 90 lit. a AIG [SR 142.20]) und einer eigentlichen Beweisbeschaffungspflicht (Art. 90 lit. b AIG). Diese Pflichten gelten grundsätzlich für alle Arten von Tatsachen, kommen aber vorab für jene Umstände in Frage, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten (BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGE 124 II 361 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 2C\_732/2021 vom 24. Februar 2022 E. 3.2; 2C\_626/2021 vom 2. November 2021 E. 2.3, je m.w.H.). 3. 3.1 Die

Beschwerdeführerin macht in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde zusammengefasst geltend, entgegen den Feststellungen im angefochtenen Beschluss erfülle sie die Arbeitnehmereigenschaft. Während ihr Einkommen im Privathaushalt nach wie vor dem im angefochtenen Beschluss angeführten Durchschnitt entspreche, habe sie das Einkommen beim Hotel B. zwischenzeitlich massiv steigern können. Ihr diesbezügliches Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate April bis Juni 2025 betrage netto Fr. 1'745.95. Überdies sei ihr in Aussicht gestellt worden, dass sie spätestens im kommenden Jahr eine Festanstellung bei einem Pensum von mindestens 60 Prozent erhalten könnte. Zusammen mit dem Einkommen aus dem Privathaushalt erziele sie derzeit ein Einkommen von weit über Fr. 2'000.– und werde bald über ein fixes Arbeitspensum von mindestens 80 Prozent verfügen. Sie erfülle somit die

## **E. 6**

■ 13 geforderte Arbeitnehmereigenschaft, zumal sie alles daran setzen werde, ihre Erwerbstätigkeit in nächster Zeit auszuweiten (amtl. Bel. 1 Rz. III./1 – 5). Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin ihre Lohnausweise des Hotels B. der Monate April, Mai und Juni 2025 eingereicht (BF-Bel. 3). 3.2 Gemäss Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA erhält ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr einget, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis (EU/EFTA-Bewilligung). Die Auslegung des freizügigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs und des damit verbundenen Status erfolgt in Übereinstimmung mit der unionsrechtlichen Rechtsprechung, wie sie vor der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999) bestand (Art. 16 Abs. 2 FZA). Neuere Entscheide des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) berücksichtigt das Bundesgericht im Interesse einer parallelen Rechtslage, soweit keine triftigen Gründe dagegensprechen (vgl. BGE 151 II 277 E. 5.2; 147 II 1 E. 2.3; BGE 141 II 1 E. 2.2.3). Der unselbständig erwerbstätige Vertragsausländer muss demgemäss (1) während einer bestimmten Zeit (2) Leistungen für eine andere Person nach deren Weisungen erbringen und (3) als Gegenleistung hierfür eine Vergütung erhalten (BGE 141 II 1 E. 2.2.3; BGE 131 II 339 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 2C\_198/2024 vom 25. Juni 2024 E. 3.2; 2C\_16/2023 vom 12. Juni 2024 E. 3.1; 2C\_471/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 3.1). Grundsätzlich kommt es dabei weder auf den zeitlichen Umfang der Aktivität noch auf die Höhe des Lohnes oder die Produktivität der betroffenen Person an. Erforderlich ist jedoch quantitativ wie qualitativ eine echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit. Die Beurteilung, ob eine solche besteht, muss sich auf objektive Kriterien stützen und – in einer Gesamtbewertung – allen Umständen Rechnung tragen, welche die Art der Tätigkeit und das fragliche Arbeitsverhältnis betreffen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, ob die erbrachten Leistungen auf dem allgemeinen Beschäftigungsmarkt als üblich gelten können (BGE 151 II 277 E. 5.3; BGE 141 II 1 E. 2.2.4 mit Hinweisen zur Rechtsprechung des EuGH). Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich erweisen, begründen die Arbeitnehmereigenschaft nicht (vgl. BGE 131 II 339 E. 3.2 f.; Urteile des Bundesgerichts 2C\_198/2024 vom 25. Juni 2024 E. 3.3; 2C\_16/2023 vom 12. Juni 2024 E. 3.1; 2C\_471/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 3.2 mit Hinweisen).

## **E. 7**

■ 13 In Anwendung dieser Grundsätze hat das Bundesgericht ein monatliches Einkommen von Fr. 2'532.65 (Anstellung zu 80 Prozent) als nicht rein symbolisch erachtet und die Arbeitneh- mereigenschaft bejaht (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1061/2013 vom 14. Juli 2015 E. 4.4), eine Teilzeitarbeit mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 600.– bis Fr. 800.– dagegen als untergeordnet und unwesentlich («marginal et accessoire») qualifiziert (Urteil des Bundesge- richts 2C\_1137/2014 vom 6. August 2015 E. 4). In einem weiteren Urteil erachtete es eine Tätigkeit im Stundenlohn auf Abruf ohne eine Mindestanzahl garantierter Arbeitsstunden trotz eines durchschnittlichen Monatseinkommens von Fr. 1'673.25 und einer durchschnittlichen Ar- beitszeit von knapp 80 Stunden pro Monat als ungenügend, um die Arbeitnehmereigenschaft wieder zu erlangen, da angesichts der konkreten Umstände und der zeitlich limitierten, unre- gelmässigen Arbeitseinsätze nicht von einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätig- keit ausgegangen werden konnte (Urteil des Bundesgerichts 2C\_98/2015 vom 3. Juni 2016 E. 6.2; siehe ferner auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_114/2022 vom 2. August 2022 E. 7). Offen liess das Bundesgericht schliesslich, ob ein monatliches Einkommen von Fr. 1'000.– als untergeordnet zu qualifizieren ist, da der betreffende Beschwerdeführer danach nur noch ma- ximal Fr. 345.25 pro Monat erwirtschaftete und die Arbeitnehmereigenschaft somit verloren hatte (Urteil des Bundesgerichts 2C\_289/2017 vom 4. Dezember 2017 E. 4.4). Ebenso offen liess das Bundesgericht, ob eine Arbeitstätigkeit im Umfang von 38 Prozent für einen monatli- chen Nettolohn von Fr. 1'643.45 hinreichend ist, wies die Vorinstanz indes an, dies näher ab- zuklären (Urteil des Bundesgerichts 2C\_617/2019 vom 6. Februar 2020 E. 4.3). In jüngeren Urteilen hat das Bundesgericht die Arbeitnehmereigenschaft bei einem monatlichen Einkom- men in der Höhe von Fr. 900.– verneint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_815/2020 vom

## **E. 11**

■ 13 1 E. 2.2.4 in fine) kann verwiesen werden, nachdem sich die Beschwerdeführerin in der Ver- waltungsgerichtsbeschwerde dazu nicht geäussert hat. 3.8 Eine Gesamtbewertung aller Umstände der aktuellen Arbeitsverhältnisse der Beschwerdefüh- rerin führt – auch wenn man die Lohnabrechnungen des Hotels B.\_\_ von April bis Juni 2025 mitberücksichtigt – zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin keine echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im freizügigkeitsrechtlichen Sinne ausübt. Es fehlt damit an einer Vo- raussetzung für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Folglich ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz ihr die Verlängerung dieser Bewilligung verweigert haben. Diesbezüglich (amtl. Bel. 1 Antragsziffern 1 und 2) ist die Be- schwerde somit unbegründet und abzuweisen. 3.9 Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, ihr sei für das vorliegende Verfahren die aufschie- bende Wirkung zu gewähren, soweit dies nicht bereits von Gesetzes wegen der Fall sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich – unter dem Vor- behalt abweichender Bestimmungen – aufschiebende Wirkung hat (Art. 72 Abs. 1 VRG). Vor- liegend ist keine abweichende Bestimmung anwendbar. Entsprechend fehlte es dem entspre- chenden Antrag (amtl. Bel. 1 Antragsziffer 3) von vornherein an einem schützenswerten Inte- resse, weshalb diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 54 Abs.2 Ziff. 4 und Abs. 3 VRG). 4.

## **E. 12**

■ 13 Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 500.– (inkl. Auslagen) festgelegt und aus- gangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 122 Abs. 1

VRG). Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (P 25 6) geht die Gerichtsgebühr einst- weilen zulasten des Kantons (Art. 124e Abs. 1 Ziff. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist, wobei der Anspruch des Kantons zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens verjährt (Art. 124f VRG).

### **E. 13**

■ 13 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.